

Verordnung über die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen

Vom 27. Oktober 2020 (Stand 1. Oktober 2023)

gestützt auf § 13 Buchstabe a des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ und §§ 52 und 66 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 19. Dezember 2018²⁾

beschliesst:

§ 1 Anstellung und Anstellungsvoraussetzungen

¹ Das Departement beauftragt bis zu acht Amteiarzte oder Amteiarztinnen und bis zu fünf Infektionsärzte oder Infektionsärztinnen mit der Wahrnehmung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben. *

² Die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen sind im Besitz

- a) eines des für die betreffende Tätigkeit erforderlichen oder geeigneten eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Weiterbildungstitels;
- b) einer Berufsausübungsbewilligung.

³ Für die Tätigkeit als Amteiarzt oder Amteiarztin wird zusätzlich die Absolvierung des CAS in Legalinspektion oder einer gleichwertigen Weiterbildung vorausgesetzt. Die betreffende Weiterbildung kann auch während der Tätigkeit als Amteiarzt oder Amteiarztin absolviert werden.

⁴ Bei Bedarf können auch Institute für Rechtsmedizin mit der Wahrnehmung amteiarztlicher Aufgaben betraut werden.

⁵ Die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen unterstehen administrativ dem Gesundheitsamt.

§ 2 Aufgabenbereiche der Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie der Infektionsärzte und Infektionsärztinnen

¹ Die Amteiarzte und Amteiarztinnen haben folgende Aufgabenbereiche:

- a) Legalinspektionen;
- b) Untersuchungen von Personen auf Folgen von Delikten gegen Leib und Leben sowie strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
- c) in Ausnahmefällen fürsorgerische Unterbringungen, sofern die Erfüllung dieser Aufgabe nicht durch die zur Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung zugelassenen Ärzte und Ärztinnen gewährleistet werden kann;

¹⁾ BGS [321.3](#).

²⁾ BGS [811.11](#).

811.13

- d) in Ausnahmefällen Untersuchungen von Personen bei Verdacht auf Fehlen der Fahrfähigkeit;
- e) in Ausnahmefällen Untersuchungen von Personen auf Hafterstellungsfähigkeit;
- f) in Ausnahmefällen Massnahmen im Zusammenhang mit der Rückführung von illegal in der Schweiz anwesenden Personen.

² Die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen unterstützen den Kantonsarzt oder die Kantonsärztin beim Vollzug der Epidemien-gesetzgebung.

³ Das Gesundheitsamt kann den Amteiarzten und Amteiarztinnen sowie den Infektionsärzten und Infektionsärztinnen weitere Aufgaben zuweisen.

§ 3 Entschädigung

¹ Die Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie die Infektionsärzte und Infektionsärztinnen erhalten eine jährliche Pauschalentschädigung von 3'500 Franken. Diese Pauschalentschädigung umfasst insbesondere die Teilnahme an den vom Gesundheitsamt festgelegten Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen.

² Die Tätigkeit der Amteiarzte und Amteiarztinnen sowie der Infektionsärzte und Infektionsärztinnen wird mit 250 Franken pro Stunde entschädigt. Der hierfür mit einem Fahrzeug zurückgelegte Weg wird mit 180 Franken pro Stunde sowie 70 Rappen pro Kilometer abgegolten. Die Entschädigung erfolgt

- a) bei den Amteiarzten und Amteiarztinnen durch die jeweiligen Auftraggeber und Auftraggeberinnen;
- b) bei den Infektionsärzten und Infektionsärztinnen durch das Gesundheitsamt.

³ Die Pikettentschädigung für die Amteiarzte und Amteiarztinnen beträgt 60 Franken pro 24 Stunden. Werden von einem Amteiarzt oder einer Amteiarztin mindestens drei Bezirke abgedeckt, beträgt die Pikettentschädigung 120 Franken pro 24 Stunden.

⁴ Bei Absolvierung des CAS in Legalinspektion oder einer gleichwertigen Weiterbildung werden die Kurskosten übernommen und eine pauschale Entschädigung von 500 Franken pro Kurstag ausgerichtet.

⁵ Die Erbringung amteiarztlicher Dienstleistungen durch Institute für Rechtsmedizin wird mittels kostendeckender Tarife entschädigt.

RRB Nr. 2020/1491 vom 27. Oktober 2020.

Die Einspruchsfrist ist am 4. Januar 2021 unbenutzt abgelaufen.

Publiziert im Amtsblatt vom 8. Januar 2021.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
06.06.2023	01.10.2023	§ 1 Abs. 1	geändert	GS 2023, 20

* Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1	06.06.2023	01.10.2023	geändert	GS 2023, 20